

Auftrag zur Strom-Belieferung

1. Produktauswahl

Postleitzahl

Verbrauch in kWh

Mein Gewerbestrom 12
PG: 12 | EV: 12 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: n

Mein Gewerbestrom 24
PG: 24 | EV: 24 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: n

Mein Gewerbestrom 36
PG: 36 | EV: 36 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: n

Mein Gewerbestrom 12 Natur
PG: 12 | EV: 12 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: ö

Mein Gewerbestrom 24 Natur
PG: 24 | EV: 24 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: ö

Mein Gewerbestrom 36 Natur
PG: 36 | EV: 36 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: ö

2. Preisbestandteile

Grundpreis/Jahr

Arbeitspreis ct/kWh

sonstige Vereinbarung

Jährliche Kosten*

* Die jährlichen Kosten werden auf Basis des von Ihnen angegebenen Verbrauchs berechnet. Sofern der tatsächliche Verbrauch hiervon abweicht, ändern sich die jährlichen Kosten entsprechend. Die Angaben gelten inklusive der gültigen Steuern und Abgaben zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Lieferadresse und Vertragspartner

Name/Firma

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

E-Mail

Telefon

Handelsregisternummer (optional)

Handelsregistergericht (optional)

Branche (optional)

Ansprechpartner

Anrede Vorname/Nachname Geburtsdatum

Bei abweichender Rechnungsadresse

Name/Firma Postleitzahl/Ort

Straße/Hausnummer

4. Beginn der Stromlieferung/Lieferantenwechsel

Ab wann möchten Sie beliefert werden?

Zum Termin (Datum)

Ich bin Umzugskunde. Einzug erfolgt/e am

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bisheriger Stromlieferant

Ihre Zählernummer

Lieferantenwechsel

Wir übernehmen gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Anbieter. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

selbst gekündigt, Kündigungsdatum

nicht selbst gekündigt

Vollmacht für den Lieferantenwechsel

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Duisburg AG hiermit, meinen Vertrag bei diesem Anbieter zu kündigen. Die Stadtwerke Duisburg AG soll auch die erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber schließen.

5. Zahlart

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilen Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird die Mindestfrist für Vorankündigungen (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt. Ich ermächtige die Stadtwerke Duisburg AG (Gläubiger-ID: DE34ZZZ00000069391), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Duisburg AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

IBAN

Datum/Ort

Unterschrift

Überweisung

Ich überweise selbst.

Einwilligung in Beratung, Information (Werbung) und Marketing

Ich möchte künftig über neue Angebote und Services der Stadtwerke Duisburg AG per E-Mail, Telefon, SMS oder MMS persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass meine Vertragsdaten aus meinen Verträgen mit der Stadtwerke Duisburg AG von dieser bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf die Beendigung des jeweiligen Vertrags folgt, zur individuellen Kundenberatung verwendet werden. Meine Vertragsdaten sind die bei der Stadtwerke Duisburg AG zur Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung, Abrechnung von Entgelten) erforderlichen und freiwillig abgegebenen Daten. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit formlos ohne Auswirkungen auf meinen Vertrag widerrufen kann.

Zugang Online-Kundenportal

Ich möchte gerne das Kundenportal mein.swdu.de nutzen. Bitte schicken Sie hierzu einen Aktivierungslink an meine unter „Meine persönlichen Daten“ angegebene E-Mail-Adresse.

Bonitätsprüfung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Duisburg AG eine Bonitätsprüfung durchführt.

Meine Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Duisburg AG mit der Energielieferung für die genannte Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir, die Auswahl und Regelungsoptionen durch Ankreuzen der Felder bewusst und eigenständig getroffen zu haben. Die zu diesem Vertrag gehörenden Vertragsbestandteile und Anlagen, wie nachfolgend aufgeführt, wurden mir zum Vertragsabschluss ausgehändigt. Produktdatenblatt, AGB Lieferung von Strom, StromGVV, Allgemeine Informationen, Datenschutzinformationen.

Datum, Ort

Unterschrift

Legende zur Produktinformation

PG: Preisgarantie in Monaten

EV: Erstvertragslaufzeit in Monaten

VV: Vertragsverlängerung in Monaten

KF: Kündigungsfrist in Monaten

A: Abschlag; m: monatlich

Q: Qualität; n: normal; ö: öko

Auftrag zur Strom-Belieferung

1. Produktauswahl

Postleitzahl

Verbrauch in kWh

- Mein Gewerbestrom 12**
PG: 12 | EV: 12 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: n
- Mein Gewerbestrom 24**
PG: 24 | EV: 24 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: n
- Mein Gewerbestrom 36**
PG: 36 | EV: 36 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: n

- Mein Gewerbestrom 12 Natur**
PG: 12 | EV: 12 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: ö
- Mein Gewerbestrom 24 Natur**
PG: 24 | EV: 24 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: ö
- Mein Gewerbestrom 36 Natur**
PG: 36 | EV: 36 | VW: 12 | KF: 1 | A: m | Q: ö

2. Preisbestandteile

Grundpreis/Jahr

Arbeitspreis ct/kWh

sonstige Vereinbarung

Jährliche Kosten*

* Die jährlichen Kosten werden auf Basis des von Ihnen angegebenen Verbrauchs berechnet. Sofern der tatsächliche Verbrauch hiervon abweicht, ändern sich die jährlichen Kosten entsprechend. Die Angaben gelten inklusive der gültigen Steuern und Abgaben zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Lieferadresse und Vertragspartner

Name/Firma

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

E-Mail

Telefon

Handelsregisternummer (optional)

Handelsregistergericht (optional)

Branche (optional)

Ansprechpartner

Anrede Vorname/Nachname Geburtsdatum

Bei abweichender Rechnungsadresse

Name/Firma Postleitzahl/Ort

Straße/Hausnummer

4. Beginn der Stromlieferung/Lieferantenwechsel

Ab wann möchten Sie beliefert werden?

Zum Termin (Datum)

Ich bin Umzugskunde. Einzug erfolgt/e am

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Lieferantenwechsel

Wir übernehmen gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Anbieter. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

selbst gekündigt, Kündigungsdatum

nicht selbst gekündigt

Bisheriger Stromlieferant

Ihre Zählernummer

Vollmacht für den Lieferantenwechsel

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Duisburg AG hiermit, meinen Vertrag bei diesem Anbieter zu kündigen. Die Stadtwerke Duisburg AG soll auch die erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber schließen.

5. Zahlart

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilen Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird die Mindestfrist für Vorankündigungen (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt. Ich ermächtige die Stadtwerke Duisburg AG (Gläubiger-ID: DE34ZZZ00000069391), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Duisburg AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

IBAN

Datum/Ort

Unterschrift

Überweisung

Ich überweise selbst.

Einwilligung in Beratung, Information (Werbung) und Marketing

Ich möchte künftig über neue Angebote und Services der Stadtwerke Duisburg AG per E-Mail, Telefon, SMS oder MMS persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass meine Vertragsdaten aus meinen Verträgen mit der Stadtwerke Duisburg AG von dieser bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf die Beendigung des jeweiligen Vertrags folgt, zur individuellen Kundenberatung verwendet werden. Meine Vertragsdaten sind die bei der Stadtwerke Duisburg AG zur Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung, Abrechnung von Entgelten) erforderlichen und freiwillig abgegebenen Daten. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit formlos ohne Auswirkungen auf meinen Vertrag widerrufen kann.

Zugang Online-Kundenportal

Ich möchte gerne das Kundenportal mein.swdu.de nutzen. Bitte schicken Sie hierzu einen Aktivierungslink an meine unter „Meine persönlichen Daten“ angegebene E-Mail-Adresse.

Bonitätsprüfung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Duisburg AG eine Bonitätsprüfung durchführt.

Meine Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Duisburg AG mit der Energielieferung für die genannte Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir, die Auswahl und Regelungsoptionen durch Ankreuzen der Felder bewusst und eigenständig getroffen zu haben. Die zu diesem Vertrag gehörenden Vertragsbestandteile und Anlagen, wie nachfolgend aufgeführt, wurden mir zum Vertragsabschluss ausgehändigt. Produktdatenblatt, AGB Lieferung von Strom, StromGVV, Allgemeine Informationen, Datenschutzinformationen.

Datum, Ort

Unterschrift

Legende zur Produktinformation

PG: Preisgarantie in Monaten

EV: Erstvertragslaufzeit in Monaten

VV: Vertragsverlängerung in Monaten

KF: Kündigungsfrist in Monaten

A: Abschlag; m: monatlich

Q: Qualität; n: normal; ö: öko

AGB Lieferung von Strom

Stand: 01.01.2021

- 1) **Anwendungsbereich**
Die AGB bilden die Grundlage des Vertrags zwischen Ihnen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Stadtwerke Duisburg AG über die Belieferung mit Strom. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV in der Fassung vom 26.10.2006 [zuletzt geändert am 14.03.2019] entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGVV ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen. Alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. briefliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebote, Annahmen sowie öffentliche Bekanntmachungen können abweichend von der StromGVV auch in Textform, z. B. per E-Mail, erfolgen, es sei denn, nachfolgend ist eine andere Form ausdrücklich vorgegeben.
- 2) **Was ist Gegenstand des Vertrags und wie kommt er zustande?**
Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an die von Ihnen genannte Verbrauchsstelle, wobei die jährliche Entnahmemenge 100.000 kWh Strom nicht überschreiten darf. Der Vertrag umfasst ebenfalls die Netznutzung sowie die Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vgl. § 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz [MsbG]. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Angabe und Beibehaltung einer gültigen Rechnungsadresse und – sofern Sie einen Onlinevertrag mit uns abgeschlossen haben – einer gültigen E-Mail-Adresse. Im Falle einer Änderung Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Rechnungsadresse sind Sie verpflichtet, die Stadtwerke Duisburg AG umgehend zu informieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des durch den Kunden unterzeichneten Auftrags zur Belieferung (Auftragsformular) durch die Stadtwerke Duisburg AG in Textform [Vertragsbestätigung] zustande, jedenfalls spätestens mit Belieferung.
- 3) **Wie lang ist die Vertragslaufzeit und wie kann der Vertrag gekündigt werden?**
Die Erstvertragslaufzeit und die Laufzeit der jeweiligen Vertragsverlängerungen entsprechen der von Ihnen im Zuge der Auftragserteilung getroffenen Produktauswahl und sind dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Lieferbeginn. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende einer Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Vertrag nicht gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wurde, verlängert er sich jeweils um die zuvor gewählte Vertragsverlängerung, höchstens jedoch um zwölf Monate.
Der bestehende Liefervertrag gilt im Falle eines Umzugs an der neuen Verbrauchsstelle fort. Der Kunde ist verpflichtet, den Umzugstermin und die Adresse der neuen Verbrauchsstelle mindestens vier Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen, damit die Stadtwerke Duisburg AG die entsprechenden Schritte einleiten kann, um den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle zu versorgen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht für beide Seiten, wenn die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. kein Anschluss für die vereinbarte Energieart an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden ist oder wenn der Kunde zu einer dritten Person zieht, in deren Verbrauchsstelle diese Person bereits einen Liefervertrag vereinbart hat. Die Sonderkündigung ist dann mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin auszusprechen.
- 4) **Bonitätsprüfung**
a. Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen Ihre Bonität.
b. Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskunft der Bonitätsprüfung eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lässt.
- 5) **Wann beginnt die Lieferung und ab wann muss ich zahlen?**
a. Lieferbeginn ist frühestens das von Ihnen genannte und von der Stadtwerke Duisburg AG in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss nicht möglich, wird Ihnen die Stadtwerke Duisburg AG dies mitteilen. Sodann haben beide Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurück, wird der Lieferbeginn von der Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ein möglicher Lieferantenwechsel ist grundsätzlich kostenfrei und wird seitens der Stadtwerke Duisburg AG zügig innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.
b. Der von Ihnen zu zahlende Preis richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von Ihnen ausgewählten Produkt und der von Ihnen vorgenommenen individuellen Produktkonfiguration, die Sie dem Produktdatenblatt entnehmen können. Die Zahlungspflicht beginnt mit Lieferbeginn.
- 6) **Wie setzt sich mein Preis zusammen, wie erfolgen Preisänderungen und habe ich ein Kündigungsrecht bei Preisänderungen?**
a. In Ihrem Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Entgelte für die Netznutzung, für die Messung und den Messstellenbetrieb konventioneller und moderner Messeinrichtungen, die Kosten der Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nach § 19 Abs. 2, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschlVVO.
b. Preisänderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Duisburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz a maßgeblich sind. Die Stadtwerke Duisburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
c. Die Stadtwerke Duisburg AG nimmt – sofern nicht eine Preisgarantie vereinbart worden ist – mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Duisburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die die Stadtwerke Duisburg AG die Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
d. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
e. Ändert die Stadtwerke Duisburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Duisburg AG den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.
f. Die Absätze c – f gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, den Netzanschluss, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
g. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt [z. B. Kostenbelastungen gemäß Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG)], können die Stadtwerke Duisburg AG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
h. Aufgrund der Tarifvielfalt weist die Stadtwerke Duisburg AG aus Praktikabilitätsgründen und zur Übersichtlichkeit für die Sondervertragskunden abweichend von den Informationspflichten eines Grundversorgers gemäß § 2 Abs. 3 der StromGVV ausschließlich die bundeseinheitlich geltenden staatlich oder regulatorisch veranlassten Umlagen und Belastungen, die im Strompreis enthalten sind, auf ihrer Website aus. Auf die Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber zu den Umlagen und Belastungen wird ebenfalls hingewiesen.
- 7) **Was umfasst meine Preisgarantie?**
a. Umfasst das von Ihnen gewählte Stromprodukt eine Preisgarantie, so sind von dieser Preisgarantie Änderungen, Neueinführungen und Wegfall von Steuern und Abgaben sowie staatlich veranlasste Belastungen und Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, den Netzanschluss, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ausgenommen. Die Weitergabe dieser Belastungen und Entlastungen im Preisgarantieraum erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.
b. Ebenfalls von der Preisgarantie ausgenommen sind die Messstellenbetriebskosten für intelligente Messsysteme (iMSys), siehe Ziffer 6b. Die Weitergabe der Kosten erfolgt mit Rechnungsstellung.
c. Die Laufzeit Ihrer Preisgarantie richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt. Nach dem Ablauf der ersten Preisgarantie schließt sich jeweils eine weitere Preisgarantie an. Die Dauer der Preisgarantie entnehmen Sie dem Produktdatenblatt. Preisänderungen zum Beginn einer weiteren Preisgarantie erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.

AGB Lieferung von Strom

Stand: 01.01.2021

8) Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

- a. Die Zahlung kann nach Ihrer Wahl per Überweisung oder alternativ durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren) erfolgen. Wählen Sie das Lastschriftverfahren, so teilen wir Ihnen unsere Gläubiger-Identifikationsnummer und die Ihrer Einzugsermächtigung zugeordnete Mandatsreferenznummer in Textform mit. Diese Angaben finden Sie bei SEPA-Basis-Lastschriften auch im Verwendungszweck Ihres Kontoauszugs.
- b. Sofern Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von fünf Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.
- c. Während des Abrechnungszeitraums zahlen Sie je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration monatliche bzw. vierteljährliche Abschläge, die sich aus Ihrem tatsächlichen oder geschätzten Jahresverbrauch bzw. der bestellten Energiemenge ergeben. Die erste Zahlung wird frühestens ab Lieferbeginn fällig, die nachfolgenden Abschläge folgen je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration im Abstand von jeweils einem bzw. drei Monaten. Die Abschläge werden auf die Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschläge wird Ihnen bei erstmaliger Belieferung mit der Vertragsbestätigung und bei fortgesetzter Belieferung mit der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- d. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Duisburg AG angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Sollten Sie den Zahlungsaufforderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, den Lieferungsvertrag fristlos zu kündigen oder den Zähler sperren zu lassen. Die Kosten für Mahnung und Sperrung sind dem Produktdatenblatt zu entnehmen. Für Bankrückläufer, also falls der Bankeinzug nicht möglich ist, werden angemessene und berechnete fremde Gebühren in der tatsächlich entstandenen Höhe an den Kunden weitergegeben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie weiterer Verzugschäden in tatsächlich angefallener Höhe bleibt vorbehalten. Der höhere tatsächliche Schaden wird dann anstelle des pauschalierten Schaden unter Anrechnung etwaiger bereits entrichteter Mahnkostenpauschalen geltend gemacht.
- e. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Lieferbeginn und anschließend grundsätzlich im zwölfmonatigen Rhythmus. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erstellt. Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung kann auf Kundenwunsch vereinbart werden. Hierzu erstellt die Stadtwerke Duisburg AG ein zusätzliches Angebot. Ein Angebot zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungslegung können Sie per Mail an info@swdu.de anfordern.

9) Bonuszahlung

- a. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen bei Vertragsabschluss einen Neukundenbonus vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis zwölf Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird Ihnen nach Ablauf der zwölf Monate mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben und verrechnet; ein nach dieser Verrechnung überschüssiges Kundenguthaben wird ausbezahlt. Für die Einräumung eines Neukundenbonus gilt: Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Stadtwerke Duisburg AG beliefert wurde. Die Höhe des Bonus richtet sich nach dem tatsächlich in der ersten Jahresverbrauchsabrechnung berechneten Verbrauch. Eine Tabelle mit Bonushöhen für die jeweiligen Verbrauchssegmente finden Sie auf dem Produktdatenblatt.
- b. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen einen Sofortbonus vereinbart hat, so wird dieser zu dem Zeitpunkt fällig, den wir Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitteilen, spätestens aber sechzig Tage nach Lieferbeginn. Die Stadtwerke Duisburg AG muss den Sofortbonus nicht gewähren, wenn der Energieliefervertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt beendet wird oder wenn Sie kein Neukunde gemäß der Definition in Ziffer 9 a sind. Die Stadtwerke Duisburg AG darf die Zahlung des Sofortbonus verweigern, solange offene Forderungen bestehen. Wird ein Sofortbonus zugesagt, so muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die die Stadtwerke Duisburg AG den Sofortbonus zum Fälligkeitsdatum überweisen kann.

10) Wer haftet bei Ansprüchen aus Versorgungsstörungen?

Bei einer Störung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromlieferung ist die Stadtwerke Duisburg AG gem. § 6 Abs. 3 StromGKV von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs handelt. Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV sind, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs handelt, gegen den Netzbetreiber oder, soweit es sich um Folgen der Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegen den zuständigen Messstellenbetreiber geltend zu machen.

11) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen durch die Stadtwerke Duisburg AG spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform und per Veröffentlichung im Internet mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Stromgrundversorgung Strom GVV

I **Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2391], die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2019 [BGBl. I S. 333] geändert worden ist**

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 [BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 [BGBl. I S. 2436, 2725] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 [BGBl. I S. 12, 407], die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 [BGBl. I S. 2477] geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 [BGBl. I S. 2998],
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Be-

lastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf:

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf die ergänzenden Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Abs. 3 Satz 1 geltend zu machen, und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntniserhebung den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

TEIL 2: VERSORGUNG

§ 4 Bedarfsdeckung

- (1) Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder der ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

Stromgrundversorgung Strom GVV

Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

- [2] Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- [1] Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

- [2] Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist.

- [3] Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

TEIL 3: AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS

§ 8 Messeinrichtungen

- [1] Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- [2] Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- [1] Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach

- dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- [2] Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

- [3] Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

TEIL 4: ABRECHNUNG UND ENERGIELIEFERUNG

§ 11 Ablesung

- [1] Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

- [2] Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- [3] Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- [1] Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- [2] Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfolgsabhängiger Abgabensätze.
- [3] Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- [1] Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- [2] Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- [3] Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- [1] Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- [2] Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- [3] Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

Stromgrundversorgung Strom GVV

§ 15 Sicherheitsleistung

- [1] Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- [2] Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- [3] Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- [4] Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- [1] Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- [2] Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- [1] Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

- [2] § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- [3] Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- [1] Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- [2] Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

TEIL 5: BEENDIGUNG DES GRUNDVERSORGNISVERHÄLTNISSES

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- [1] Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- [2] Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen

lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- [3] Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- [4] Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- [1] Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- [2] Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- [3] Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

- [1] Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- [2] Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Allgemeine Informationen für Gewerbekunden

Stand: 01.01.2020

SWDU – Ihr Vertragspartner

Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Vorstand: Marcus O. Wittig, Vorsitzender;
Andreas Gutschek, Axel Prasch

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister Sören Link

Sitz der Gesellschaft: Duisburg
Registergericht: Duisburg HRB 1140
USt-IdNr.: DE 811271592

SWDU – Briefadresse

Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

SWDU – Online-Self-Service

MEIN SWDU – 24 Stunden für Sie da!
service.swdu.de

SWDU – Kundenservice

Montag bis Freitag 8.00 – 20.00 Uhr
Samstag 8.00 – 14.00 Uhr
Servicetelefon: 0203 604 3500
E-Mail: gewerbeservice@stadtwerke-duisburg.de
www.stadtwerke-duisburg.de

SWDU – Datenschutzbeauftragter

Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
Telefon: 0203 604-4306
E-Mail: datenschutzbeauftragter@dvv.de

Datenschutzrechtliche Regelungen/Einwilligung

Die Stadtwerke Duisburg AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Liefervertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten im Auftrag der Stadtwerke Duisburg AG wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH), dem die Stadtwerke Duisburg AG angehört, von ihr konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Liefervertrags verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten, soweit zu den vorgenannten Zwecken oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, auch an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt zu diesen Verfahrensweisen ausdrücklich sein Einverständnis. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise.

SWDU-Beschwerde, Schlichtung und Streitbeilegung

Wir möchten, dass Sie mit unserer Leistung und unserem Service rundum zufrieden sind. Sollte dennoch einmal etwas nicht zu Ihrer Zufriedenheit verlaufen sein, dann können Sie sich zur Klärung gerne an unser Beschwerdemanagement wenden:

Stadtwerke Duisburg AG
Kundenservice Beschwerdemanagement
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
E-Mail: service@stadtwerke-duisburg.de

Streitbeilegungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie als Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. gemäß § 111b EnWG beantragen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend.

Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass Sie sich zuvor mit Ihrer Beschwerde an unseren Kundenservice [E-Mail: service@stadtwerke-duisburg.de, Postanschrift: Stadtwerke Duisburg AG, Kundenservice Beschwerdemanagement, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg] gewandt haben und Ihre Beschwerde im Rahmen der Klärung erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. können Sie wie folgt erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen für Gewerbekunden

Stand: 01.01.2020

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Bei Beschwerden können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Dieser ist zu erreichen unter:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Informationen zur Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. OS-Plattform) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

SWDU-Energieeffizienz

Wie Energieeffizienz nachhaltig gesteigert werden kann, erfahren Sie unter der Telefonnummer 0203 604-1111 oder auf unseren Internetseiten unter www.stadtwerke-duisburg.de. Zudem erhalten Sie hier auch weitere Kontaktmöglichkeiten zu bspw. Verbraucherorganisationen oder Energieagenturen, die verschiedene Maßnahmen anbieten.

Umsatzsteuer

Den Kosten und Leistungen der Stadtwerke Duisburg AG wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Informationen zum Datenschutz für Kunden der Stadtwerke Duisburg AG

gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gültig ab 01.06.2020

Wir, die Stadtwerke Duisburg AG, nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzhinweise sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihre Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („personenbezogene Daten“).

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, in 47053 Duisburg.

Bei Fragen zu diesen Hinweisen können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Er ist per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter datenschutz@dvw.de zu erreichen.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen, sowie zur Erfüllung Ihrer Verträge mit uns gemäß Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Zur ordnungsgemäßen Erbringung unserer Leistungen und Abrechnung sind Ihre personenbezogenen Daten erforderlich. Ebenfalls benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zum Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie zur Kommunikation mit Ihnen. Wir weisen darauf hin, dass ein Vertrag nicht zustande kommen bzw. abgewickelt werden kann, wenn Sie uns die Daten nicht bereitstellen.

Weiterhin verwenden wir die Daten zu Informations- und Werbezwecken, wenn Sie uns eine Einwilligung entsprechend Art. 6 Abs. 1a) DSGVO erteilt haben, z. B. um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Services) zukommen zu lassen.

Eine Datenanalyse erfolgt auch zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die Stadtwerke Duisburg AG und die Unternehmen bzw. Bereiche der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH. Während dieser Datenanalyse erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder – soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – in pseudonymisierter Form.

Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1a) DSGVO und Art. 6 Abs. 1f) DSGVO und sofern Ihr schutzwürdiges Interesse nicht überwiegt, um Ihnen z. B. maßgeschneiderte Produkte anzubieten oder Services und Produkte weiterzuentwickeln und zu verbessern, sowie die Qualität unseres schriftlichen und telefonischen Kundenservice zu steigern. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Die Stadtwerke Duisburg AG hat ein berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu übermitteln, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag der Stadtwerke Duisburg AG tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten. Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Duisburg AG Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunfteien Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, in 64293 Darmstadt, oder an die Creditreform-Gruppe, Hellersbergstraße 11, in 41460 Neuss. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität kann die Stadtwerke Duisburg AG ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen. Im Falle offener finanzieller Forderungen ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, die Forderung an die Bad Homburger Inkasso GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, in 61118 Bad Vilbel zu veräußern.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. Behördenanfragen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Art. 6 Abs. 1c) DSGVO. Die Daten erhalten wir durch Dritte wie z. B. Netzbetreiber, Haus- oder Wohnungseigentümer bzw. Vermieter.

Informationen zum Datenschutz für Kunden der Stadtwerke Duisburg AG

gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gültig ab 01.06.2020

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Externe Dienstleister:

Die Stadtwerke Duisburg AG bedient sich zur Vertragsabwicklung und für den Kundendialog sorgfältig ausgewählter und beauftragter externer Dienstleister. Im Einzelfall kann es sein, dass diese ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. In diesen Fällen findet eine Drittlandübermittlung von Daten statt. Mit den Dienstleistern werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vertraglich festgelegt.

Die von der Stadtwerke Duisburg AG beauftragten Dienstleister können insbesondere sein: Callcenter, Druckdienstleister, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker, Inkassounternehmen, sowie Softwarespezialisten.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrags mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Kundendaten an Dritte ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse besteht in diesem Fall in der Auswertung der Akzeptanz unserer Produkte sowie der Feststellung der Zufriedenheit unserer Kunden und der Auswertung Ihrer Interessen, um Ihnen maßgeschneiderte Produkte anbieten zu können.

Weitere Empfänger:

Wir können verpflichtet sein, zur Vertragsanbahnung Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger (Vorlieferanten, zuständiger Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) zu übermitteln. Wir können darüber hinaus verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an z. B. Behörden zu übermitteln.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Aufzeichnungen zur Verbesserung unserer Serviceleistung werden spätestens nach Ablauf von 6 Monaten und Aufzeichnungen zur Dokumentation eines Vertragsabschlusses, spätestens nach 16 Monaten gelöscht. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisitionsbemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen.

Welche Rechte haben Sie?

Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung **Widerspruch** einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, **Widerspruch** gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt. Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die Stadtwerke Duisburg AG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI)
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
www.lidi.nrw.de

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name

VP-Nr.

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Es gibt mehrere jeweils eigene verantwortliche Stellen, die die Informationen zur Übersichtlichkeit nicht in getrennten Informationen darstellen.

- Verantwortlich ist die Vertriebsgesellschaft des Energielieferanten bzw. Produktpartners, den Sie über die verantwortliche Stelle unter b) kontaktieren können.
- Darüber hinaus verantwortlich ist
Team Germany Energie GmbH
Thüringer Str. 48, 97631 Bad Königshofen
Telefon: +49 9761 3968910, Telefax: +49 9761 3968912
E-Mail: info@teamgermany.de
- Darüber hinaus sind auch die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner) eigene verantwortliche Stellen, sofern diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten (z.B. zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Soweit zutreffend/vorhanden
nicht zutreffend

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

b) Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsstellung, -beratung und -bearbeitung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten an den jeweiligen Energielieferanten (Produktpartner).

c) Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Beispiele: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Nachweise nach § 257 HGB und § 147 AO sowie Auskunftsansprüche selbständiger Handelsvertreter nach § 87c HGB.

d) Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Berechtigte Interessen von uns oder Dritten sind:

- Be- und Abrechnung von Provisionen von selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern)
- Allgemeine Vertragsbetreuung
- Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung der über uns vermittelten Verträge
- Verwaltung und Übertragung von Kundenbeständen (Vermittlerwechsel)
- Abfragen bei Auskunfteien zur Adressvalidierung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in Rechtstreitigkeiten
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung einschließlich des Vertriebscontrollings, in Einzelfällen zu Testzwecken, Mitteilungen an Produktpartner (z. B. zu Schadensregulierung und -meldungen)
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Konzernweit einheitliche Buchhaltung, IT, Personalverwaltung und Rechtsberatung durch entsprechend qualifiziertes Personal, was nur durch Ressourcenbündelung in einer Gesellschaft, der Muttergesellschaft, ermöglicht wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vermittlung von Verträgen für Energielieferanten (Produktpartner) erhalten, verarbeiten wir und die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner).

Regelmäßig sind dies:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankdaten, Geburtsdatum und -ort, Alter, Geschlecht, Geschäftsfähigkeit, Kundennummer, Zählernummer, Verbrauchsdaten, Berufsgruppenschlüssel (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe), Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bonitätsdaten, SCHUFA-Score, Angaben zu bestehenden Verträgen über Gas und Strom, Angaben zu Wünschen und Zielen für eine bedarfsgerechte Beratung, Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächs- und Beratungsprotokolle).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können die Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Mitarbeiter, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Für uns tätige selbständige Handelsvertreter (Vertriebspartner) zu vorstehenden Zwecken im Rahmen der Erforderlichkeit
- Energielieferanten (Produktpartner), sofern Sie bei diesen einen Vertrag abschließen wollen oder abgeschlossen haben.
- Eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO zu den genannten Zwecken
- Sonstige Dienstleister zu den genannten Zwecken
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Auskunfteien und Rating-Agenturen im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit

6. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer) oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt und findet nicht statt.

7. Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden

Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn deren befristete Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO).
Die Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu sechs bzw. zehn Jahre
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.
Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO von uns über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Für das Recht auf Auskunft und auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegeben haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG.

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es müssen jeweils nur die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, welche für die Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Daten zur Bedarfsfeststellung und der Beratungsdokumentationen). Ohne diese Daten können wir in der Regel bestimmte Leistungen nicht erbringen bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen nicht mehr durchführen und werden diese ggf. beenden müssen.

10. Quellen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten erhalten wir direkt von Ihnen, von den für uns tätigen selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern), die uns Daten zulässigerweise übermittelt haben oder durch einen Energielieferanten (Produktpartner), bei dem Sie über uns einen Vertrag abschließen möchten bzw. abgeschlossen haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir in bestimmten Fällen personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der TeleSon-Gruppe (z.B. TeleSon AG) oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien oder Adressabgleichdiensten) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Anträgen) erhalten haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO findet nicht statt. Sollte wir diese zukünftig in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir in bestimmten Fällen automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO). Profiling setzen wir in folgenden Fällen ein:

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit bei der Vermittlung von Verträgen nutzen wir das Scoring (bei Privatkunden) bzw. Rating (bei Gewerbekunden). Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Gewerbekunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Eine Speicherung dieser Daten durch uns erfolgt nicht. Auch werden keine Scorewerte und Bonitätsnoten an selbständige Handelsvertreter weitergegeben.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail oder telefonisch gerichtet werden an: info@teamgermany.de oder Telefon unter 1. genannte Adresse